

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwegesetz - StAbwG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu solchen Staaten und Gebieten (Steuerhoheitsgebiete) Anwendung finden, die nach § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind.

B. Lösung

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG werden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der die Steuerhoheitsgebiete genannt sind, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG). Die Rechtsverordnung nennt auch den Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht länger erfüllt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG ist die Rechtsverordnung für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 des StAbwG maßgeblich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des [Steueroasen-Abwegesetzes vom 25. Juni 2021 \(BGBl. I S. 2056\)](#) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#) und dem [Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5176\)](#) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

§ 2 der [Steueroasen-Abwehrverordnung vom 20. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5236\)](#), die zuletzt durch Artikel 1 der [Verordnung vom 15. Dezember 2023 \(BGBl. I S. 375\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

(1) Folgende Steuerhoheitsgebiete sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht kooperativ und werden im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 8. Oktober 2024 ([ABI. C XX vom XX.XX.2024, S. X](#)) als nicht kooperativ genannt (§ 1 Nummer 1):

1. Amerikanisch-Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
2. Anguilla (seit dem 21. Dezember 2022),
3. Fidschi (seit dem 24. Dezember 2021),
4. Guam (seit dem 24. Dezember 2021),
5. Palau (seit dem 24. Dezember 2021),
6. Panama (seit dem 24. Dezember 2021),
7. Russische Föderation (seit dem 20. Dezember 2023),
8. Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
9. Trinidad und Tobago (seit dem 24. Dezember 2021),
10. Amerikanische Jungferninseln (seit dem 24. Dezember 2021),
11. Vanuatu (seit dem 24. Dezember 2021).

(2) Folgende Steuerhoheitsgebiete erfüllen nicht länger die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Gesetzes (§ 1 Nummer 2):

1. Antigua und Barbuda (seit dem 8. Oktober 2024),
2. Bahamas (seit dem 20. Februar 2024),
3. Belize (seit dem 20. Februar 2024),
4. Seychellen (seit dem 20. Februar 2024),
5. Turks- und Caicosinseln (seit dem 20. Februar 2024).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Steueroasen-Abweggesetz (StAbwG) regelt Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen, die im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 StAbwG ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, aus der sich die Steuerhoheitsgebiete ergeben,

- die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, wenn diese in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind oder
- die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht länger erfüllen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete, welche nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind.

Die EU-Liste wird zweimal jährlich aktualisiert, i. d. R. im Februar und Oktober. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union überprüfen die von den Jurisdiktionen erzielten Fortschritte in den Bereichen Transparenz, faire Besteuerung und Implementierung von Maßnahmen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverschiebung (BEPS).

Im Februar und Oktober 2024 konnte jeweils eine Einigung über die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke im Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) erzielt werden. Durch die Aktualisierungen im Jahr 2024 werden Antigua und Barbuda, die Bahamas, Belize, die Seychellen sowie die Turks- und Caicosinseln nicht länger in der EU-Liste aufgeführt. Damit befinden sich auf der EU-Liste nun 11 Staaten bzw. Hoheitsgebiete.

Die Änderungsverordnung setzt diese Aktualisierung gemäß § 3 Absatz 1 StAbwG in deutsches Recht um.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit die Bundesrepublik Deutschland mit einem in § 2 der Verordnung aufgeführten Steuerhoheitsgebiet ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann dies gemäß dem in § 1 Absatz 3 StAbwG geregelten qualifizierten Treaty Override gegebenenfalls eine zeitweise Einschränkung von Rechten aus einem Doppelbesteuerungsabkommen zur Folge haben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie einheitlich festlegt, welche Steuerhoheitsgebiete eines oder mehrere Listenkriterien der §§ 4 bis 6 StAbwG erfüllen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

Auf europäischer Ebene sollen die Abwehrmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und mit Blick auf eine weitere Koordinierung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwendenden Maßnahmen überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung – StAbwV)

§ 2

§ 2 Absatz 1 benennt die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete, wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind. Die Nennung der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete erfolgt unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunkts ihrer Aufnahme.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zwei Mal im Jahr – grundsätzlich im Februar und im Oktober – aktualisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Umstand, dass das betroffene Steuerhoheitsgebiet neben den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 StAbwG auch in der EU-Liste genannt sein muss, hat zur Folge, dass die in den §§ 8 bis 11 StAbwG geregelten Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten keinesfalls in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete zur Anwendung kommen, die nicht auf der EU-Liste geführt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nur das gemeinsame und aufeinander abgestimmte Vorgehen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Steueroasen eine effektive Anwendung der Abwehrmaßnahmen (§§ 8 bis 11 StAbwG) gewährleistet, ohne die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu beeinträchtigen. Vielmehr soll ein koordiniertes Vorgehen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung sichergestellt werden. Die Rechtsverordnung ist deshalb für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 StAbwG maßgeblich (§ 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG).

In der aktuellen Fassung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in dem Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 8. Oktober 2024 (ABI. C XXX vom XX.XX.2024, S. X) werden nachfolgende Steuerhoheitsgebiete nicht mehr genannt, die in § 2 StAbwV bislang als nicht kooperativ eingestuft wurden. Diese werden nunmehr im neuen Absatz 2 des § 2 StAbwV aufgeführt:

- Antigua und Barbuda (Absatz 2 Nummer 1 – neu –),
- die Bahamas (Absatz 2 Nummer 2 – neu –),
- Belize (Absatz 2 Nummer 3 – neu –),
- die Seychellen (Absatz 2 Nummer 4 – neu –) und

- die Turks- und Caicosinseln (Absatz 2 Nummer 5 – neu –).

Die Nummern 1 bis 11 des neuen Absatzes 1 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Nummern 1, 2, 6 bis 11 sowie 13, 15 und 16 des § 2 StAbwV.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.